



**Beschluss der Fakultätsversammlung
vom
27. Mai 2026**

In Sachen

Dr. iur. Nina Fehr Düsel, Beschuldigte
vertreten durch RA Dr. iur. Matthias Meier, Bachmann Rechtsanwälte AG,
Postfach, 8027 Zürich,

betreffend Entzug des Dokortitels

hat sich ergeben:

I. Anfangsverdacht

A. Am 08.03.2017 nahm die Rechtswissenschaftliche Fakultät die Dissertation der Beschuldigten «Vorvertragliche Anzeigepflicht - Konsequenzen für den Versicherer» ab und verlieh ihr den akademischen Grad einer Doktorin der Rechtswissenschaft, ohne Prädikat. Dies erfolgte gemäss der damaligen Verordnung über die Promotion zur Doktorin / zum Doktor der Rechtswissenschaft (Dr. iur.) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 25. Mai 2009 (Stand: 1. Januar 2010).

B. Am 23.10.2023 ging bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein anonymes Schreiben ein, das nach eigenen Angaben von einer promovierten Anwältin mit schwergewichtigem Tätigkeitsfeld im Versicherungsrecht stammt und den Titel «Plagiate in der Dissertation von Nina Fehr Düsel» trägt. Das Schreiben war zusätzlich an «Vertreterinnen und Vertreter von Schweizer Medien» adressiert.

Darin wird angegeben, dass sich die Dissertation der Beschuldigten «zu ganz grossen Teilen» bei Schriften von Prof. Dr. Stephan Fuhrer sowie «in geringeren Umfang» bei Dr. André Largier (2005) bedient habe. Beide Autoren seien zwar in der Dissertation erwähnt, jedoch nicht an den plagiierten Stellen. Daraufhin habe die anonyme Person ein «Plagiatsgutachten» bei Doz. Dr. Stefan Weber & Team in Salzburg eingeholt (dem Schreiben beigelegt), welches 31 zum Teil «schwerwiegende Plagiate» sowie «mehrere Falschzitate» und weitere «grenzwertige Stellen» in der Dissertation der Beschuldigten ausgewiesen habe. Es sei «praktisch durchgängig ab- und umgeschrieben» worden und kaum Eigenanteil der Beschuldigten ersichtlich. Auch eine eigenständige Beschäftigung mit dem Thema der vorvertraglichen Anzeigepflicht sei nicht erkennbar. Gemäss dem «Plagiatsgutachten» sei die «Täuschungsabsicht» dadurch belegt, dass die Beschuldigte die «abgeschriebenen Meinungen ohne Zitat ausdrücklich als ihre eigenen

ausgibt («meiner Ansicht...», «meines Erachtens»)). Das «Plagiatsgutachten» stelle insgesamt einen «schwerwiegenden Plagiatsverdacht» fest, so dass die anonyme Person die Rechtswissenschaftliche Fakultät ersuchen müsse, der Beschuldigten «gemäss Promotionsverordnung § 20, 30 und 38 den Dokortitel zu entziehen».

II. Einleitung des Ermittlungsverfahrens

C. Am 24.10.2023 leitete der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Prof. Dr. Thomas Gächter, die Eingabe an die Geschäftsstelle Wissenschaftliche Integrität weiter, welche diese ihrerseits und gleichentags gemäss § 12 der Verordnung über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Zürich vom 25. Mai 2020 (Integritätsverordnung, LS 415.27) der Vertrauensperson der UZH, Prof. em. Dr. Friedrich Wilkening, weiterleitete.

D. Am 27.10.2023 erwirkte die Beschuldigte durch das Bezirksgericht Meilen superprovisorisch und mit sofortiger Wirkung ein Verbot für die Ringier AG, direkt oder sinngemäss zu behaupten, bei der Dissertation der Beschuldigten handle es sich um ein Plagiat.

E. Am 31.10.2023 – nach vorabklärender Prüfung des Sachverhalts – teilte die Vertrauensperson der Prorektorin Forschung per E-Mail mit, dass sie die Einleitung eines weiterführenden Ermittlungsverfahrens für angezeigt halte.

F. Am 07.11.2023 beschloss die Universitätsleitung UZH ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten (nach § 13 Integritätsverordnung) gegen die Beschuldigte zu eröffnen.

G. Am 14.11.2023 beauftragte die Prorektorin Forschung – im Namen der Universitätsleitung – schriftlich den Integritätsbeauftragten der UZH, Prof. Dr. Wolfgang Ernst (Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät),

- die Beschuldigte über die Verfahrenseinleitung zu informieren,
- den Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten zu untersuchen und
- die benötigten Auskünfte und Unterlagen bei den zuständigen Stellen einzuholen, wofür er die Ermächtigung erhielt.

Dem Integritätsbeauftragten der UZH wurde freigestellt, die Verfahrensleitung und Untersuchung an seine Stellvertreterin, Dr. iur. Caterina Nägeli, Rechtsanwältin, zu übertragen.

H. Am 16.11.2023 teilte der Integritätsbeauftragte seiner Stellvertreterin mit, dass er anlässlich der Annahme der Dissertation am 08.03.2017 an der Fakultätsversammlung und damit am Beschluss mitgewirkt hat und daher in den Ausstand trete, und übertrug das Verfahren seiner Stellvertreterin. Diese informierte gleichentags die Beschuldigte über die Verfahrenseinleitung.

I. Am 28.11.2023 verfügte das Bezirksgericht Meilen, dass die superprovisorische Verfügung vom 27.10.2023 (siehe Buchstabe D) gegen die Ringier AG im Sinne einer vorsorglichen Massnahme bestätigt werde. In der Verfügung führte das Bezirksgericht aus, dass der Plagiatsvorwurf nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens sei, sondern die Abklärung der Universität Zürich obliege.

III. Gang des Ermittlungsverfahrens

J. Am 30.11.2023, 9 bis 10 Uhr, wurde die Beschuldigte von der Integritätsbeauftragten angehört. Teilnehmende waren:

- die Beschuldigte und ihr Rechtsvertreter, Rechtsanwalt Dr. iur. Adrian Bachmann, Bachmann Rechtsanwälte AG,
- die stellvertretende Integritätsbeauftragte, Dr. iur. Caterina Nägeli,
- der Protokollführer Dr. Martin Hanselmann (Leiter Geschäftsstelle Wissenschaftliche Integrität).

Die Beschuldigte teilte mit, ihrer Ansicht nach seien die Vorwürfe politisch motiviert, um ihr – als neu gewählte Nationalrätin – zu schaden. Sie erwähnte die superprovisorische Verfügung und stellte Fragen zum Verfahrensablauf. Die stellvertretende Integritätsbeauftragte erläuterte die Verfahrensrechte und lud die Beschuldigte zur aktiven Mitwirkung ein.

K. In der Folge wurde von der Beschuldigten die Herausgabe von Kopien von zwei rechtlichen Publikationen, die im Gutachten ihres Hauptbetreuers schwergewichtig als Vergleichsquelle beigezogen wurden, erbeten. Die Beschuldigte kam der Anfrage nach.

L. Am 22.12.2023 wurde der Beschuldigten die Möglichkeit eröffnet, sich bis Ende Januar 2024 zum «Plagiatsgutachten» von Doz. Dr. Stefan Weber zu äussern. Die Beschuldigte reichte am 31.01.2024 eine detaillierte Stellungnahme ein, welche sich zu den einzelnen Vorwürfen äusserte.

M. Am 16.02.2024 reichte der Rechtsvertreter der Beschuldigten eine Kopie eines Artikels des Tages-Anzeigers ein, welcher sich mit bekannten Plagiatsfällen befasst. Darin wird in einem Absatz anonymisiert erwähnt, dass die Redaktion nach den eidgenössischen Wahlen 2023 anonyme Post mit dem «Plagiatsgutachten» von Doz. Dr. Stefan Weber erhalten habe, wobei sich die Redaktion nach sorgfältiger Prüfung gegen eine Berichterstattung entschieden habe. Es wird erwähnt, dass «sogar die Experten, deren Werke angeblich plagiiert» worden seien, die Vorwürfe «ungerechtfertigt» gefunden hätten.

N. Am 11.03.2024 teilte die stellvertretende Integritätsbeauftragte der Beschuldigten mit, dass die Einholung eines Gutachtens zu den Plagiatsvorwürfen geplant sei. Sie nannte den vorgesehenen Gutachter, Prof. Dr. Benjamin Schindler, Professor für öffentliches Recht an der Universität St. Gallen, und gab der Beschuldigten zehn Tage Zeit, Ablehnungsgründe geltend zu machen. Am 19.03.2024 erklärte sich die Beschuldigte mit der Wahl einverstanden.

O. Am 31.05.2024 veranlasste die stellvertretende Integritätsbeauftragte eine Ähnlichkeitsanalyse mit der Software «Turnitin Similarity», wobei mehr Ähnlichkeiten mit fremden Textstellen gefunden wurden als im «Plagiatsgutachten» von Doz. Dr. Stefan Weber. Gesamthaft wurden 80 betroffene Textstellen aufgelistet. Am 13.06.2024 sandte die stellvertretende Integritätsbeauftragte der Beschuldigten die Ähnlichkeitsanalyse sowie die an den Gutachter vorgesehenen Fragen und gab der Beschuldigten bis 24.06.2024 Zeit, sich zu beidem zu äussern. Am 24.06.2024 reichte die Beschuldigte eine ergänzende Stellungnahme zur Ähnlichkeitsanalyse ein und erklärte sich mit den Fragen an den Gutachter einverstanden.

P. In der Folge ersuchte der Gutachter um eine ergänzende Ähnlichkeitsanalyse mit «Turnitin Similarity», die die mutmasslichen Originalquelltexte miteinschliesst, die nur in gedruckter oder

zugangsbeschränkter Form vorliegen und deshalb bei der ersten Ähnlichkeitsanalyse nicht berücksichtigt worden sind. Am 27.06.2024 wurde diesem Ersuchen nachgekommen und der Gutachtensauftrag um folgende Frage ergänzt: «Frage 3b – Inwiefern sind die Textstellen gemäss ergänzender Ähnlichkeitsanalyse, die nicht bereits mit obigen Fragen 1 bis 3 abgedeckt sind, generell oder im Einzelnen im Hinblick auf mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten zu beanstanden?».

Q. Am 30.08.2024 wurde das Gutachten fertiggestellt (verfasst von Prof. Dr. Benjamin Schindler, Professor für öffentliches Recht an der Universität St. Gallen, und Christina Müller, M.A. HSG in Rechtswissenschaft, Wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Benjamin Schindler; **nachfolgend Schindler/Müller-Gutachten**). Auftragsgemäss beschränkt es sich auf die Frage, ob die gefundenen Textstellen wissenschaftliches Fehlverhalten gemäss den anwendbaren Rechtsbestimmungen nachweisen. Nicht Gegenstand des Schindler/Müller-Gutachtens sind die Voraussetzungen eines potenziellen Titelentzugs. Das Gutachten schloss, dass

- 17 Textstellen Plagiate gemäss der im Jahre 2017 geltenden Promotionsverordnung enthalten,
- bei 44 weiteren Textstellen Verstösse gegen die gute wissenschaftliche Praxis vorliegen (d.h. [1] korrekte Quelle angegeben, aber nicht in Anführungszeichen gesetzt oder angemessen paraphrasiert; [2] behördliche Autorschaft und unzureichende Quellenangaben; [3] Inhalt von Normen/Urteilen mit korrekter Quellenangabe, aber ähnliche Wortlaute wie Drittautorenen verwendet, die die Primärquelle [Norm/Urteil] paraphrasieren), [4] pauschale oder ungenaue Verweise),
- bei 17 weiteren Textstellen kein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt,
- bei 14 weiteren Textstellen eine Beurteilung nicht möglich ist (z.B. wegen Kürze der Übereinstimmung).

Am 22.10.2024 stellte die stellvertretende Integritätsbeauftragte der Beschuldigten das Schindler/Müller-Gutachten zu und gab ihr 30 Tage Zeit, sich dazu zu äussern.

R. Am 23.12.2024 – nach erstreckter Frist – nahm der Rechtsvertreter der Beschuldigten Stellung zum Schindler/Müller-Gutachten und erklärte sich mit einer weiteren Anhörung der Beschuldigten einverstanden.

S. Am 30.04.2025 stellte die stellvertretende Integritätsbeauftragte der Beschuldigten den Entwurf für den Schlussbericht zu und gab ihr bis 14.05.2025 Zeit, sich dazu zu äussern.

T. Am 14.05.2025 reichte der Rechtsvertreter der Beschuldigten die Stellungnahme zum Entwurf des Schlussberichts ein.

U. Am 03.06.2025, 09.10 bis 09.50 Uhr, wurde die Beschuldigte angehört. Teilnehmende waren:

- die Beschuldigte und ihr Rechtsvertreter, Rechtsanwalt Dr. iur. Matthias Meier, Bachmann Rechtsanwälte AG,
- die Mitglieder der Universitätsleitung, mit Ausnahme des Prorektors Professuren und wissenschaftliche Information, Prof. Dr. Christian Schwarzenegger (entschuldigt),
- die stellvertretende Integritätsbeauftragte, Dr. iur. Caterina Nägeli, Dr. Martin Hanselmann und Dr. Noemi Dagaard (Geschäftsstelle Wissenschaftliche Integrität UZH),

- Dr. Rita Stöckli (Generalsekretärin); lic. iur. Isabella Balmer Dietiker (General Counsel, Rechtsanwältin LL.M.), Thomas Sutter (CIO), Martin Nellen (Leiter Kommunikation),
- der Protokollführer lic. phil. Florian Kempter (Generalsekretariat).

Mit Einverständnis der Beschuldigten wurde die Anhörung auf Ton aufgenommen und die Aufnahme danach transkribiert und von der Beschuldigten gegengelesen und akzeptiert.

IV. Ergebnis des Ermittlungsverfahrens

V. Am 08.07.2025 beschloss die Universitätsleitung, dass die Beschuldigte sich des mehrfachen vorsätzlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht habe und taxierte das Verschulden als mittelschwer. Nach Rechtskraft des Beschlusses würden die Akten mit der Empfehlung, ein Titelentzugsverfahren durchzuführen, an die Rechtswissenschaftliche Fakultät überwiesen.

V. Titelentzugsverfahren

W. Am 01.04.2026 beschloss die Fakultätsversammlung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Folgendes:

- Eröffnung des Titelentzugsverfahrens gegen die Beschuldigte,
- Übertragung der Verfahrensleitung an den Dekan,
- Delegation der Anhörung der Beschuldigten an den Fakultätsvorstand,
- Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Fakultätsversammlung.

X. Am 27.04.2026 wurde die Beschuldigte vom Fakultätsvorstand angehört. Die Beschuldigte anerkannte im Rahmen der Anhörung, dass es in ihrer Dissertation zu Fehlern bzw. Plagiatsfragmenten gekommen sei. Sie machte geltend, diese seien fahrlässig entstanden; eine Absicht habe nicht bestanden. Sie ordnete ihr Verschulden als leicht ein und verwies insbesondere auf die lange Bearbeitungsdauer der Dissertation, ihre gleichzeitige Tätigkeit in der Versicherungsbranche sowie auf teilweise ungenaue oder zu grosszügige Zitierweisen. Zudem führte sie aus, einzelne Stellen bereits überarbeitet zu haben und eine Neuauflage bzw. Neupublikation zu erwägen.

Y. In der Folge traktandierte der Fakultätsvorstand das Geschäft für die Fakultätsversammlung vom 27.05.2026.

Die Fakultätsversammlung zieht in Erwägung:

1. Gegenstand des Verfahrens

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Frage, ob der Beschuldigten aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens der Dokortitel («Dr. iur.») – verliehen am 8. März 2017 von der Fakultätsversammlung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität – abzuerkennen ist.

2. Tangierte Erlasse

a) Der Sachverhalt tangiert insbesondere folgende Erlasse:

- Universitätsgesetz (UniG, LS 415.11) vom 15.03.1998
nachfolgend: UniG
- Universitätsordnung der Universität Zürich (UniO, LS 415.111) vom 04.12.1998
nachfolgend: UniO
- Verordnung über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Zürich (Integritätsverordnung, LS 415.27) vom 25.05.2020 (vom Universitätsrat erlassen)
nachfolgend: Integritätsverordnung
- Weisung zum Verfahren beim Verdacht der Unlauterkeit in der Wissenschaft vom 11.11.2003 (von der erweiterten Universitätsleitung erlassen)
nachfolgend: Weisung 2003
- Verordnung über die Promotion zur Doktorin / zum Doktor der Rechtswissenschaft (Dr. iur.) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (Promotionsverordnung) vom 25.05.2009 (vom Universitätsrat erlassen)
nachfolgend: PVO 2009
- Organisationsreglement der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (OrgR RWF) vom 26.10.2022 (von der Fakultätsversammlung erlassen)
nachfolgend: OrgR 2022

b) Weiter sind folgende Erlasse zu berücksichtigen:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999 (SR 101)
nachfolgend: BV oder Bundesverfassung
- Verfassung des Kantons Zürich vom 27.02.2005 (LS 101)
nachfolgend: KV oder Kantonsverfassung
- Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24.05.1959 (LS 175.2)
nachfolgend: VRG

3. Anwendbares Recht bzw. anwendbare Fassungen

a) Die vorliegend zu beurteilenden Geschehnisse datieren aus den Jahren 2016/2017 und liegen damit rund neun bis zehn Jahre zurück. Alle zuvor genannten Erlasse haben sich seit damals geändert – mit Ausnahme der Integritätsverordnung, die erst 2020 als Nachfolgerlass der Weisung 2003 in Kraft getreten ist. Das aktuelle OrgR hingegen, das erst 2022 erlassen wurde, existierte in einer Vorgängerversion bereits 2017, wurde aber im Jahr 2022 totalrevidiert und daher neu erlassen.

b) Bei geänderten Erlassen bzw. Vorschriften gilt Folgendes:

- Verfahrensrecht: Neue verfahrensrechtliche Bestimmungen, welche nicht geradezu eine grundlegend neue Verfahrensordnung schaffen, sind – vorbehältlich abweichender Übergangsbestimmungen – mit dem Tag ihres Inkrafttretens sofort und in vollem Umfang anwendbar (vgl. BGE 150 II 444 E. 3.3.1).
- Zuständigkeit: Die Zuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung und bleibt für das hängige Verfahren bestehen, sofern nicht das Übergangsrecht ausdrücklich einen Zuständigkeitswechsel anordnet oder die bisher zuständige Behörde wegfällt (vgl. BGE 130 V 90 E. 3.2; Urteil 6B_303/2007 vom 6. Dezember 2007 E. 5.3).
- Materielles Recht: Soweit die materielle Beurteilung an einen abgeschlossenen, zu Rechtsfolgen führenden Tatbestand anknüpft, sind – vorbehältlich abweichender Übergangsbestimmungen – grundsätzlich die im Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung geltenden Bestimmungen massgebend (vgl. BGE 149 II 187 E. 4.4).

c) Welche Bestimmungen der tangierten Erlasse den Sachverhalt erfassen und in welcher Fassung sie anzuwenden sind, wird nachfolgend – sofern nötig – an den jeweils einschlägigen Stellen erläutert.

4. Zuständigkeit für den Titelentzug

a) UniG und UniO bestimmen, dass die Fakultäten Dokortitel verleihen und auch entziehen bzw. aberkennen, nach Massgabe der Promotionsverordnungen oder anderer entsprechender Bestimmungen (§ 24 Abs. 2, § 34 Abs. 3 Ziff. 6 und § 47 Abs. 1 UniG i.V.m. § 80 Abs. 3 UniO). § 38 der PVO 2009 erklärt die Fakultätsversammlung zuständig für den Titelentzug.

b) Mit Beschluss vom 1. April 2026 eröffnete die Fakultätsversammlung das Titelentzugsverfahren gegen die Beschuldigte, übertrug in Anwendung ihrer Delegationsbefugnis gemäss § 8 Abs. 4 OrgR 2022 die Verfahrensleitung dem Dekan und beauftragte den Fakultätsvorstand, die Beschuldigte anzuhören und die Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Fakultätsversammlung vorzubereiten.

5. Verfahrensgarantien

a) Das Titelentzugsverfahren endet mit einer Verfügung bzw. einem Beschluss der Fakultätsversammlung, der die Rechtsstellung der Beschuldigten berührt. Damit handelt es sich um ein Verfahren, in dem die allgemeinen Verfahrensgarantien der Bundesverfassung gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 BV gelten, insbesondere:

- Anspruch auf Orientierung und Äusserung,
- Teilnahme am Beweisverfahren (insb. Recht auf Beweisabnahme),
- Anspruch auf Akteneinsicht.

Diese Garantien binden auch kantonale Behörden und Organe, da Träger staatlicher Aufgaben an die Grundrechte gebunden sind (Art. 35 Abs. 2 BV; vgl. auch Art. 10 KV).

Zudem gelten gestützt auf § 4 VRG die Bestimmungen über das Verfahren vor Verwaltungsbehörden; darunter fällt auch die Universität Zürich als öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons (§ 1 Abs. 1 UniG). Soweit das VRG über die verfassungsrechtlichen Mindestgarantien hinausgeht oder weitere Verfahrensregeln aufstellt, ist es ergänzend zu beachten.

b) Die Beschuldigte wurde am 27. April 2026 in Anwesenheit ihres Rechtsvertreters angehört und konnte sich zum Verfahrensgegenstand äussern. Das Protokoll wurde ihr zugestellt und sie erklärte sich mit dem protokollierten Text einverstanden. Sie ist im Besitz der Akten des Titellentzugsverfahrens. Es wurden keine Beweisanträge gestellt.

c) Damit wurde den Verfahrensgarantien Genüge getan.

6. Voraussetzungen des Titellentzugs

6.1 Tangierte Normen

a) Die Erlasse zum Doktorat finden sich in der Rechtssammlung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unter Ziff. 6 (<https://www.ius.uzh.ch/de/faculty/rsjur.html>). Es sind die PVO 2009 sowie untergeordnete Reglemente. Nur die PVO 2009 äussert sich zum Titellentzugsverfahren und ist daher massgebend.

b) § 38 PVO 2009 regelt das Titellentzugsverfahren. Die Norm verweist bei unlauterem Verhalten auf § 20 PVO 2009 sowie auf § 30 PVO 2009, wobei § 30 jedoch für Leistungsnachweise wie Prüfungen gilt, aber für die Dissertation nicht einschlägig ist.

c) Die PVO 2009 wurde zwar seit dem Jahr 2017 einmal geändert, jedoch sind die Wortlaute von § 38 und § 20 der damaligen Fassung (Stand: 1. Januar 2010) und der aktuellen Fassung (Stand: 1. März 2018) identisch und regeln damals wie heute allein das Titellentzugsverfahren. Die Frage nach der Fassung erweist sich damit in Bezug auf diese beiden Bestimmungen als unerheblich.

6.2 Auslegung von § 38 i.V.m. § 20 PVO 2009

6.2.1 Grundsätze

a) Ausgangspunkt der Auslegung einer Norm bildet ihr Wortlaut. Vom daraus abgeleiteten Sinn ist jedoch abzuweichen, wenn triftige Gründe dafür bestehen, dass der Gesetzgeber diesen nicht gewollt haben kann. Solche Gründe können sich insbesondere aus der Entstehungsgeschichte der Norm, aus ihrem Zweck oder aus dem Zusammenhang mit anderen Vorschriften ergeben. Sind mehrere Auslegungen möglich, ist jene zu wählen, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben am besten entspricht. Allerdings findet auch eine verfassungskonforme Auslegung ihre Grenzen im klaren Wortlaut und Sinn einer Gesetzesbestimmung (vgl. BGE 151 II 615 E. 4.1).

b) Art. 5 BV legt gemäss seiner Überschrift die Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns dar: Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht (Abs. 1, Legalitätsprinzip) und staatliches

Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (Abs. 2, Verhältnismässigkeitsprinzip).

Das Verhältnismässigkeitsprinzip im Speziellen ist von allen staatlichen, rechtsetzenden und rechtsanwendenden Organen zu beachten (BGE 135 V 172 E. 7.3.3; DAVID HOFSTETTER, Das Verhältnismässigkeitsprinzip als Grundsatz rechtsstaatlichen Handelns [Art. 5 Abs. 2 BV], 2014, S. 130 ff.).

c) Die Fakultätsversammlung ist damit im Titelentzugsverfahren an beide Prinzipien gebunden (vgl. oben Ziff. 5a). Keines der beiden Prinzipien hat Vorrang vor dem anderen. Sie sind im Anwendungsfall in einen schonenden Ausgleich zu bringen (BGE 139 I 16 E. 4.2.1 f.).

Aus der Bindung an das Verhältnismässigkeitsprinzip folgt, dass in jedem Titelentzugsverfahren die Verhältnismässigkeit sichergestellt werden muss.

Das Bundesgericht hat zudem in Erwägung 5.2 des Urteils 2D_16/2012 vom 18. Juli 2012 (betreffend das Nichtbestehen des Doktorats infolge Plagiats) festgehalten, dass auch eine ihrem Wortlaut nach zwingende Plagiatssanktion die zuständige Behörde nicht von einer Verhältnismässigkeitsprüfung entbindet. In diese Würdigung einzubeziehen sind, gemäss Bundesgericht, namentlich der Vorsatz sowie die qualitative und quantitative Dimension des Plagiats.

6.2.2 Beweismittel

Massgebend sind insbesondere:

- die Akten des Ermittlungsverfahrens, insbesondere das Schindler/Müller-Gutachten, der Schlussbericht der stellvertretenden Integritätsbeauftragten sowie der rechtskräftige Beschluss der Universitätsleitung vom 08.07.2025,
- die Akten des Titelentzugsverfahrens, insbesondere das Protokoll der Anhörung der Beschuldigten vom 27.04.2026.

6.2.3 Unlauteres Verhalten im Sinne von § 20 PVO 2009

a) Wortlaut der Normen: Die beiden einschlägigen Normen lauten wie folgt:

§ 20. Unlauteres Verhalten

¹ Mit der Einreichung der Dissertation bestätigt die oder der Doktorierende, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst hat. Die mehr oder weniger wörtliche Übernahme von Texten aus Schriften anderer Autorinnen oder Autoren ohne Quellenangabe (Plagiat) ist unzulässig. Solche Dissertationen werden als ungenügend abgewiesen.

² Disziplinarische Massnahmen wegen unlauterem Verhalten bleiben vorbehalten.

§ 38. Entzug des Dokortitels

Stellt sich nach Verleihung des akademischen Grades heraus, dass

- a. die Zulassung zum Doktorat erschlichen worden ist oder
- b. ein unlauteres Verhalten im Sinne von §§ 20 und 30 vorliegt,

wird dieser durch die Fakultätsversammlung aberkannt; allfällige Urkunden werden eingezogen.

b) Massgebender Plagiatsbegriff: Es existiert keine schweizweit oder kantonsweit gültige Legaldefinition dafür, was ein «Plagiat» ist. Allerdings existieren weite und engere Definitionen (Schindler/Müller-Gutachten Ziff. 2.3.1. f.). Je nach Anforderungen des Fachgebiets kann dies auch unter den einzelnen Fakultäten derselben Universität variieren.

Der Beschluss der Universitätsleitung vom 08.07.2025 beurteilte die betroffenen Stellen nach der Weisung 2003, hielt aber fest, dass das Ermittlungsverfahren gemäss der Integritätsverordnung parallel zum Titelentzugsverfahren existiert. Für das Titelentzugsverfahren ist einzig die entsprechende Fakultät verantwortlich bzw. die Instanz, die den Titel verliehen hat (vgl. § 47 Abs. 1 UniG sowie oben Ziff. 4; vgl. Beschluss Universitätsleitung E. 3d, letzte zwei Sätze). Das Ermittlungsverfahren ist der erste Schritt und dient der Abklärung, ob personal- oder disziplinarrechtliche Massnahmen der Universitätsleitung möglich und nötig sind, was bei der Beschuldigten, die an der UZH weder immatrikuliert noch angestellt ist, nicht von Relevanz ist.

Die materiellen Voraussetzungen des Titelentzugsverfahrens für Doktorgrade der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich sind daher abschliessend in der PVO 2009 normiert. Dies ergibt sich einerseits aus den zuvor genannten gesetzlichen Grundlagen, dem Beschluss der Universitätsleitung sowie der Tatsache, dass die PVO 2009 neueren Datums ist als die Weisung 2003 und auch von einer höheren Instanz (Universitätsrat) erlassen wurde im Vergleich zur Weisung 2003 (erweiterte Universitätsleitung). Andererseits regelt die PVO 2009 das Titelentzugsverfahren mit dem Zusammenspiel von § 38 mit § 20 abschliessend und macht keine Aussenverweise.

Für das vorliegende Titelentzugsverfahren ist damit der Plagiatsbegriff von § 20 der PVO 2009 massgebend, d.h. **«die mehr oder weniger wörtliche Übernahme von Texten aus Schriften anderer Autorinnen oder Autoren ohne Quellenangabe»**.

Die blosser Nennung einer Quelle im Literaturverzeichnis genügt nicht; erforderlich ist vielmehr, dass die konkrete Übernahme an der betreffenden Textstelle als fremd ausgewiesen wird. Gemäss dem Schindler/Müller-Gutachten (Ziff. 2.3.2., 3.2.) erfasst dieser enge Plagiatsbegriff die Verwendung von Materialien, Rechtsprechung sowie Gesetzeswortlauten ohne Quellenangaben *nicht*. Diese haben eine behördliche Autorschaft und geniessen (heute sowie 2017) auch keinen urheberrechtlichen Schutz (vgl. Art. 5 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte [Urheberrechtsgesetz, URG] vom 9. Oktober 1992).

c) Des Weiteren ist unlauteres Verhalten bei Dissertationen von unlauterem Verhalten bei Leistungsnachweisen im Studium, namentlich schriftlichen Arbeiten, zu unterscheiden. Schriftliche Arbeiten im Studium sind regelmässig kürzer, sodass bereits eine geringere Anzahl plagierter Stellen schneller ins Gewicht fallen kann. Zudem weisen sie im Vergleich zu einer Dissertation typischerweise einen weniger komplexen Aufbau und eine weniger weit verzweigte Gliederung auf, weshalb Plagiate dort eher zentrale Teile der Argumentation betreffen.

Dissertationen sind demgegenüber wesentlich umfangreicher und komplexer aufgebaut. Der Massstab für die Beurteilung unlauteren Verhaltens bei einzelnen Leistungsnachweisen im Studium und bei Dissertationen ist daher nicht identisch.

6.2.4 Unlauteres Verhalten bzw. plagiierte Textstellen in der Dissertation

- a) Das Schindler/Müller-Gutachten hat die Dissertation der Beschuldigten eingehend durchleuchtet.

Das Schindler/Müller-Gutachten unterliegt der freien Würdigung (§ 7 Abs. 4 VRG). Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts darf eine entscheidende Behörde in Fachfragen nicht von einem von der Behörde eingeholten Sachverständigengutachten abweichen, sofern es die Beweisfragen schlüssig und vollständig beantwortet, methodisch *lege artis* erstellt ist und keine konkreten und offensichtlichen Anhaltspunkte für Widersprüche, Unvollständigkeiten oder sonstige Mängel bestehen; ein Abweichen kommt nur bei triftigen Gründen in Betracht (vgl. BGer 2C_476/2023 vom 13.09.2024 E. 3.7).

Das Schindler/Müller-Gutachten geht über den Inhalt der anonymen Anzeige hinaus und identifiziert zusätzliche zu prüfende Textstellen. Es dokumentiert sämtliche Fundstellen systematisch und nachvollziehbar; die einzelnen Zuordnungen werden im Schindler/Müller-Gutachten (22 Seiten) und im umfangreichen Anhang (130 Seiten) belegt. Die angewandten Plagiatsbegriffe und Parameter werden erläutert, fach- und zeitbezogene Besonderheiten (u.a. Zitieranforderungen rechtswissenschaftlicher Arbeiten sowie damalige und heutige Rahmenbedingungen) werden berücksichtigt. Ebenso wird die subjektive Seite (Vorsatz) geprüft. Die Befunde sind insgesamt konsistent, überprüfbar und beantworten die an den Gutachter gestellten sowie die im Titelentzugsverfahren relevanten Fragen. Konkrete methodische Mängel oder offensichtliche Fehler, welche die Überzeugungskraft beeinträchtigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Das Schindler/Müller-Gutachten wurde im Rahmen des von der Universitätsleitung geführten Ermittlungsverfahrens eingeholt. Dieses Verfahren ist dem Titelentzugsverfahren vorgelagert: Zunächst wird der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten untersucht und abgeklärt; in einem zweiten Schritt befindet die hierfür zuständige Fakultät über die promotionsrechtlichen Folgen. Beide Abschnitte sind rechtlich zu unterscheiden, bilden sachlich aber einen zusammenhängenden Verfahrensablauf.

Das Schindler/Müller-Gutachten untersucht die beanstandeten Stellen ausdrücklich auch nach dem engeren, für § 38 i.V.m. § 20 PVO 2009 massgebenden Plagiatsbegriff. Soweit es «Plagiate» feststellt, hat es sie gemäss § 20 PVO 2009 definiert. Auf die Schlussfolgerungen des Schindler/Müller-Gutachtens kann daher abgestellt werden. Eigenständig durch die Fakultätsversammlung zu prüfen bleibt, ob diese Feststellungen zu einem Titelentzug führen.

Damit bestehen keine triftigen Gründe, vom Schindler/Müller-Gutachten abzuweichen.

- b) Das Schindler/Müller-Gutachten identifiziert 17 Textstellen (und zusätzlich sechs Fussnoten) als Plagiate im Sinne von § 20 PVO 2009 (vgl. Schindler/Müller-Gutachten Ziff. 3.3 und 4). Damit liegt einzelstellenbezogen unlauteres Verhalten vor.

6.2.5 Rechtsfolgen des unlauteren Verhaltens und Verhältnismässigkeit

- a) Nachdem festgestellt wurde, dass die Dissertation plagiierte Textstellen enthält, und einzelstellenbezogen unlauteres Verhalten gemäss § 20 PVO 2009 vorliegt, ist zu prüfen, ob der Titel abzuerkennen ist.

- b) Die Entscheidung über den Titelentzug erfordert eine Verhältnismässigkeitsprüfung (vgl. oben Ziff. 6.2.1). Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung sind der quantitative Umfang der plagiierten

Stellen sowie deren qualitative Tragweite bzw. Bedeutung für die Arbeit zu bestimmen. Anschliessend ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung sämtlicher Kriterien zu prüfen, ob die Dissertation als Ganzes als nicht promotionswürdig bzw. als von unlauterem Verhalten im Sinne von § 20 PVO 2009 geprägt zu qualifizieren ist (vgl. Schindler/Müller-Gutachten Ziff. 1, letzter Absatz sowie Ziff. 2.3.4.; GIAN MARTIN: Universitäres Disziplinarrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Handhabung von Plagiaten, AJP (2007) 473 ff., 484; BGer 2D_16/2012 vom 18. Juli 2012 E. 5.2).

Ausgangspunkt sind dabei die 17 vom Schindler/Müller-Gutachten als Plagiate im Sinne von § 20 PVO 2009 qualifizierten Textstellen. Die 44 weiteren, vom Gutachten als Verstösse gegen die gute wissenschaftliche Praxis eingestuften Fundstellen sind für die nachfolgenden Prozentberechnungen nicht mitzuzählen, weil sie den engen Plagiatsbegriff von § 20 PVO 2009 nicht erfüllen. Sie bestätigen zwar eine wiederholt unsaubere Zitierweise, sind aber nicht Gegenstand der quantitativen Plagiatsberechnung.

c) Im Anhang finden sich eine Tabelle und zwei Grafiken, welche den quantitativen Umfang der plagiatierten Stellen aufzeigen.

d) **Massgeblicher Textkörper:** Für die quantitative Würdigung ist primär auf den Netto-Hauptteil, d.h. auf den eigentlichen Textkörper ohne Kopfzeilen und ohne Fussnoten, abzustellen, weil die wissenschaftliche Hauptleistung in erster Linie im Fliesstext liegt. Dieser Netto-Hauptteil umfasst 284'438 Zeichen. Davon entfallen 16'451 Zeichen auf die 17 festgestellten Textstellen mit Plagiaten im Sinne von § 20 PVO 2009, was einem Anteil von rund 5.78 % entspricht.

e) **Definition von Kern- und Randteilen:** Was als Kernteil und was als Randteil zu qualifizieren ist, bestimmt sich nach Zielsetzung und Aufbau der Dissertation. Massgeblich ist, was die Arbeit nach ihrer Einleitung (Kapitel I, S. 1–4) und ihrem Aufbau leisten will. Danach liegt ihr Schwerpunkt auf der schweizerischen Rechtslage zur vorvertraglichen Anzeigepflicht, deren dogmatischer Aufarbeitung sowie den praktischen und rechtlichen Folgen der Teilrevision vom 1. Januar 2006, namentlich der Ersetzung des Rücktrittsrechts durch ein Kündigungsrecht ex nunc und der Einführung des Erfordernisses, dass die nicht oder unrichtig angezeigte Gefahrstatsache den Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst haben muss (sog. Kausalzusammenhang); hinzu tritt der ausdrücklich hervorgehobene Fokus auf die Sicht des Versicherers.

Dementsprechend umfasst der **Kernteil** in der vorliegenden Dissertation jene Passagen des Hauptteils, in denen die Fragestellung dogmatisch aufgearbeitet und argumentativ beantwortet wird. Als Kernteil werden deshalb die Kapitel II–IX verstanden: Sie behandeln Normzweck, Risikofunktion und Anwendungsbereich als methodische Grundlage und führen sodann die eigentliche Analyse zu Art. 4–6 VVG (Voraussetzungen, Auslegung, Rechtsfolgen, Praxisfolgen seit 2006) einschliesslich der Versichererperspektive durch. Als **Randteile** gelten demgegenüber diejenigen Teile, die den Hauptteil einleiten, dokumentieren, illustrieren, zusammenfassen oder ergänzen, ohne selbst den tragenden Argumentationsgang zu bilden: **Kapitel I** sowie **X–XVI** (Materialien, Rechtsprechungsübersichten, Kasuistik-/Belegteil, zusätzliche Perspektiven wie wirtschaftlicher Nutzen, Übergangsrecht und Rechtsvergleichung sowie Schlusszusammenfassung).

f) **Quantitativer Umfang im Allgemeinen:** Der **Kernteil** umfasst netto **159'163 Zeichen**, wovon **6'622 Zeichen** bzw. rund **4.16 %** von Plagiaten betroffen sind. Die **Randteile** umfassen zusammen netto **125'275 Zeichen**, wovon **9'829 Zeichen** bzw. rund **7.8 %** (sowie 618 Zeichen in den Fussnoten, also 1.4 % des Fussnotentexts) betroffen sind. Die quantitativ stärkere Belastung mit Plagiaten im Sinne von § 20 PVO 2009 liegt damit ausserhalb des Kerntexts.

Insgesamt betreffen die 17 Plagiatsstellen **121 Sätze, 44 Randziffern** und zusätzlich **6 Fussnoten**. Erfasst sind damit rund **6.6 %** aller Randziffern und rund **0.82 %** aller Fussnoten des Hauptteils; verteilt liegen die festgestellten Plagiate auf rund **12.3 Seiten** bzw. rund **5.8 %** der Seiten des Hauptteils (1 Seite = Anzahl Zeichen des Netto-Hauptteils / Anzahl der Seiten des Netto-Hauptteils). **Die längste zusammenhängende Übernahme** umfasst **2'015 Zeichen**, die übrigen festgestellten Stellen reichen von **238** bis **1'531 Zeichen**. Quantitativ liegt damit nicht bloss ein einzelner oder marginaler Zitierfehler vor.

g) **Qualitative Würdigung im Allgemeinen:** Für die Beurteilung nach § 38 i.V.m. § 20 PVO 2009 ist nicht allein der zahlenmässige Umfang massgebend. Entscheidend ist, ob die festgestellten Plagiate die Dissertation als Ganze derart prägen, dass ihr der Charakter einer selbstständig verfassten wissenschaftlichen Leistung abgesprochen werden muss. Zu würdigen sind hierbei insbesondere die Verteilung der Feststellungen, ihre Verortung in Kern- oder Randteilen, die Art der Quellenkennzeichnung, die qualitative Tragweite der Plagiate sowie die Bedeutung der betroffenen Passagen für die wissenschaftliche Eigenleistung der Arbeit.

h) **Verteilung der Plagiate im Hauptteil:** Die festgestellten Plagiate verteilen sich auf **17 Fundstellen**. Damit liegt weder ein bloss singulärer Vorfall noch ein Befund vor, wonach die Dissertation durchgehend und flächendeckend aus fremden Texten zusammengesetzt wäre. Vielmehr zeigt sich ein Bild aus mehreren, teils längeren, teils kürzeren Übernahmen, die über die Dissertation verstreut sind. Im **Kernteil** konzentrieren sich die Feststellungen auf einzelne Abschnitte der Kapitel **IV, V, VI und VIII**; in den **Randteilen** finden sie sich vor allem in **Kapitel XI, XII, XIII und XV**, besonders im rechtsvergleichenden Teil. Das Schindler/Müller-Gutachten weist zutreffend auf eine Häufung im rechtsvergleichenden (englischen) «Kapitel» (XV/E.) hin und stuft namentlich die Stellen **80b, 80c und 80d** als besonders gravierend ein. Insbesondere hält es fest, das Unterkapitel zum englischen Recht sei nahezu vollständig als Plagiat einzustufen. Dieser Befund wiegt schwer. Er besagt jedoch nicht ohne Weiteres, dass die Dissertation insgesamt ihren eigenständigen wissenschaftlichen Charakter verliert. Auch ein erheblich belasteter Teilabschnitt macht eine Arbeit nur dann insgesamt promotionsunwürdig, wenn er für ihren wissenschaftlichen Kern, ihre tragenden Ergebnisse oder ihre massgebliche Eigenleistung prägend ist. Für die Frage der Promotionswürdigkeit wiegen die Randteil-Plagiate damit grundsätzlich weniger schwer als im Kernteil der Arbeit, weil Randteile nach der vorliegenden Abgrenzung nicht den argumentativen bzw. tragenden Kern der Dissertation bilden. Dies gilt allerdings nicht schrankenlos: Umfangreiche oder qualitativ besonders gravierende quellenlose Übernahmen in Randteilen — namentlich im rechtsvergleichenden Kapitel — können einen Titelentzug rechtfertigen.

Das rechtsvergleichende englische Unterkapitel (vier Seiten) ist neben dem deutschen (16 Seiten), österreichischen (zwei Seiten), französischen (zwei Seiten) und niederländischen (vier Seiten) Recht eines von fünf rechtsvergleichenden Unterkapiteln. Der Fokus der Dissertation liegt nach ihrer Einleitung jedoch auf der schweizerischen Rechtslage zur vorvertraglichen Anzeigepflicht, deren dogmatischer Aufarbeitung, den Folgen der VVG-Teilrevision 2006 sowie der Perspektive des Versicherers (S. 3 f. der Arbeit). Die Rechtsvergleichung wird nicht speziell erwähnt. Die Rechtsvergleichung ergänzt die Untersuchung daher, bildet aber nicht deren tragenden Argumentationskern. Sie wird in der Einleitung lediglich indirekt angesprochen durch den Nebensatz, dass auch im deutschen Recht grundlegende Reformen stattgefunden haben. Dies findet eine Entsprechung darin, dass der deutsche rechtsvergleichende Teil mit 16 Seiten drei- bis viermal so lang ist wie die übrigen rechtsvergleichenden Teile.

Die plagiierten Stellen im rechtsvergleichenden englischen Unterkapitel sind zwar lokal als gravierend einzustufen, weil sie mehrere Stellen betreffen und einen grossen Teil des Unterkapitels ausmachen. Sie betreffen aber weder den Kernteil der Arbeit noch einen für die rechtsvergleichende

Gesamtbetrachtung selbst oder die zentralen Ergebnisse der Dissertation tragenden Teil. Auch die Schlusszusammenfassung bestätigt dies: Der Rechtsvergleich insgesamt wird dort nur punktuell zur Einordnung der schweizerischen Regelung herangezogen; die tragenden Ergebnisse und Reformüberlegungen werden hingegen aus der Analyse von Art. 4–6 VVG und der schweizerischen Rechtslage abgeleitet. Das englische Unterkapitel ist daher trotz seiner lokalen Schwere für die Frage des Titelentzugs nicht ausschlaggebend.

Hinzu kommt, dass sich die besonders hohen Übernahmequoten im Kern auf **eng begrenzte Unterabschnitte** und nicht auf ganze Kapitel beziehen. So weist etwa **Kapitel VIII/B (Kern)** eine lokale Übernahmequote von 94.6 % auf. Auf Kapitelstufe relativieren sich diese Werte jedoch.

Im **Kernbereich** sieht es folgendermassen aus:

- **Kapitel IV** ist zeichenmässig insgesamt mit 2.1 % belastet; von seinen 7 Unterabschnitten enthält 1 Plagiate, entsprechend rund 14.3 % der Unterabschnitte.
- **Kapitel V** ist zeichenmässig insgesamt mit 5.8 % belastet; von 30 Unterabschnitten sind 5 betroffen, entsprechend rund 16.7 %.
- **Kapitel VI** weist zeichenmässig insgesamt eine Belastung von 1.1 % auf; von 19 Unterabschnitten ist 1 tangiert, entsprechend rund 5.3 %.
- **Kapitel VIII** ist zeichenmässig insgesamt mit 14.6 % belastet; von 7 Unterabschnitten ist 1 betroffen, entsprechend rund 14.3 %.

Dies spricht insgesamt dagegen, die Dissertation als Ganze oder ihren Kernteil als durchgehend oder in ihrer gesamten Struktur als fremdbestimmt zu betrachten.

i) **Art der Quellenkennzeichnung:** Weiter ist die Art der Quellenkennzeichnung differenziert zu würdigen. Zu unterscheiden ist zwischen «zu tief» bzw. «ungenau», «keine» und «andere» (vgl. Schindler/Müller-Gutachten Ziff. 3; das Gutachten verwendet diese Begriffe nicht). «Zu tief» bedeutet, dass die zutreffende Quelle zwar genannt wurde, jedoch in zu tiefer Anzahl oder nicht an der gebotenen Stelle, etwa erst am Ende einer oder mehrerer Randziffern statt bei der jeweils übernommenen Aussage. «Ungenau» bedeutet ebenfalls, dass die richtige Quelle grundsätzlich genannt wurde, jedoch unpräzise, etwa mit falscher Seitenangabe oder bloss über einen unklaren Verweis auf eine andere Fussnote. «Andere» bedeutet, dass eine andere als die tatsächlich benutzte Quelle angegeben wurde. «Keine» bedeutet schliesslich, dass überhaupt keine Quelle genannt wurde.

Diese Unterscheidung ist für die Gesamtwürdigung wesentlich. Denn der Vorwurf, die Herkunft einer Passage sei vollständig verschwiegen worden, wiegt schwerer als der Vorwurf, die zutreffende Quelle sei zwar genannt, aber unzureichend ausgewiesen worden.

Gerade mit Blick auf die Kernplagiate ist dies zu berücksichtigen. 8 Plagiatsstellen liegen in Kernteilen und 9 in Randteilen. Von den Kernplagiaten entfallen 3 auf die Kategorie «keine», 5 auf «zu tief» (wobei eine zugleich noch «ungenau» ist). Bereits daraus ergibt sich, dass nicht alle Kernplagiate quellenlos sind, sondern bei einem überwiegenden Teil die inhaltlich zutreffende Quelle jedenfalls grundsätzlich genannt wurde. Entsprechend kann nicht festgestellt werden, die fremde Herkunft sei gerade in den tragenden Teilen der Dissertation systematisch vollständig verschwiegen worden.

Hinzu kommt, dass die **drei Kernplagiate** ohne Quellenangabe («keine») mit **374, 332 und 238 Zeichen** zu den kürzeren festgestellten Kernplagiaten gehören. Sie betreffen jeweils nur eine Randziffer und 2–3 Sätze und machen für sich genommen rund 0.23 %, 0.20 % bzw. 0.15 % des Kerntexts aus. Inhaltlich

liegen sie zwar in Kernkapiteln, betreffen dort aber bloss punktuelle Teilfragen: die Stelle auf S. 17 den zeitlichen Anwendungsbereich der vorvertraglichen Anzeigepflicht, die Stelle auf S. 30 die nähere Umschreibung anzeigepflichtiger Gefahrstatsachen und indizierender Umstände, und die Stelle auf S. 66 einen Unteraspekt zur Bestimmtheit und Eindeutigkeit der Fragestellung. Es handelt sich damit nicht um Passagen, welche für sich genommen den eigentlichen argumentativen Schwerpunkt, die zentrale These oder die tragenden Schlussfolgerungen der Dissertation bilden, sondern um eng begrenzte Unterbausteine innerhalb grösserer Abschnitte. Dass bei der Stelle zu Rz. 257 die Quelle (GRONER) zudem weder an der Textstelle noch im Literaturverzeichnis ausgewiesen ist, fällt belastend ins Gewicht. Ihre Tragweite für die Dissertation als Ganze bleibt nach Umfang und Funktion jedoch begrenzt.

Mit Ausnahme der Quelle GRONER (Kernbereich) und eines K-Tipp-Artikels (Randteil) sind sämtliche der acht betroffenen Quellen im Literaturverzeichnis aufgeführt. Auch dies vermag fehlende oder unzureichende Einzelbelege nicht zu ersetzen, spricht aber gegen die Annahme, die verwendeten Schriften seien insgesamt verheimlicht worden.

j) **Bedeutung der betroffenen Passagen für die wissenschaftliche Eigenleistung der Arbeit:** Für die Gesamtwürdigung ist weiter entscheidend, welche Funktion die betroffenen Passagen innerhalb der Dissertation haben. Nach Einleitung und Aufbau der Arbeit will die Dissertation die vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung dogmatisch aufarbeiten, die seit der Teilrevision vom 1. Januar 2006 eingetretenen Veränderungen herausarbeiten, Gesetzesmaterialien, Kasuistik und Reformvorhaben einbeziehen und dies mit einem besonderen Fokus auf die Sicht des Versicherers verbinden. Der argumentative Schwerpunkt der Arbeit liegt damit nicht in der blossen Wiedergabe einzelner Definitionen oder Lehrmeinungen, sondern in der Verbindung von geltendem Recht, Reformdiskussion, Praxisfolgen und Versichererperspektive.

Vor diesem Hintergrund kommt den im Kernbereich festgestellten Plagiaten zwar mehr als nur marginale Bedeutung zu, ihre Funktion innerhalb der Gesamtarbeit ist jedoch zu differenzieren. Die beanstandete Stelle in **Kapitel IV/B** zum zeitlichen Anwendungsbereich der Anzeigepflicht betrifft eine dogmatische Grundfrage, nämlich Beginn und Ende der vorvertraglichen Obliegenheit bis zum Vertragsabschluss. Sie dient der Begriffsbestimmung und Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands. Die in **Kapitel V** beanstandeten Passagen (B.1c, B.2a, C.1, C.3) zu den Gefahrstatsachen, zu den indizierenden Umständen, zur Vermutung der Erheblichkeit sowie zum Fragerecht gemäss Art. 4 Abs. 1 VVG betreffen ebenfalls rechtlich wichtige Bausteine des Themas. Nach ihrer Funktion handelt es sich jedoch weitgehend um darstellende und systematisierende Abschnitte, in denen bestehende Lehre, Rechtsprechung und Reformvorschläge referiert, geordnet und für die weitere Analyse aufbereitet werden. Gleiches gilt für die beanstandete Passage in **Kapitel VI/A.3.b** zur Abgrenzung der Anzeigepflichtverletzung von der absichtlichen Täuschung gemäss Art. 28 OR; auch hierbei handelt es sich um eine Teil- und Abgrenzungsfrage, nicht aber um den eigentlichen argumentativen Schwerpunkt oder eine für die Dissertation allein tragende Kernaussage.

Die **stark belastete Passage** in **Kapitel VIII/B** über die Auswirkungen auf die Prämie betrifft zwar ein praxisrelevantes Thema und steht dem in der Einleitung angekündigten Versichererfokus näher als die übrigen Kernplagiate. **Kapitel VIII** ist im Gesamtaufbau ein vergleichsweise kurzes (10 Seiten), praxisbezogenes Folgekapitel. Es entwickelt nicht die grundlegende Dogmatik der Anzeigepflicht neu, sondern behandelt deren Auswirkungen auf die heutige und zukünftige Praxis. Der beanstandete Abschnitt **VIII/B** bildet darin einen Teilaspekt, nämlich die Frage der Prämienfolgen bei Anzeigepflichtverletzung. Das Kapitel umfasst daneben die wichtigsten Veränderungen nach Einführung von Art. 6 VVG am 1. Januar 2006 (**Kapitel VIII/A**) sowie mehrere weiterhin bestehende Problemfelder de lege lata (**Kapitel**

VIII/C), namentlich den Gegensatz zwischen «Beeinflussung» und Kausalzusammenhang, die Definition der Erheblichkeit von Gefahrstatsachen, den Kausalzusammenhang bei nicht medizinischen Fragestellungen und ein Schadenbeispiel aus dem Lebensversicherungsbereich.

Zwar finden sich in einzelnen beanstandeten Kernpassagen auch wertende Wendungen wie «m.E.», was sich belastend auswirkt, weil dadurch der Eindruck eigener gedanklicher Leistung verstärkt wird. Die beanstandeten Stellen liegen jedoch nach ihrer Funktion überwiegend in grundlagenbildenden, einordnenden oder teilaspektbezogenen Abschnitten. Sie sind für das Verständnis des Themas relevant, tragen aber nicht ersichtlich allein die zentrale These der Arbeit, wonach sich die Voraussetzungen für den Versicherer zur Geltendmachung einer Anzeigepflichtverletzung seit der Revision 2006 tendenziell verschärft haben, und sie tragen auch nicht allein die darauf aufbauende rechtspolitische und praktische Würdigung.

Um einen Titelentzug zu rechtfertigen, müsste die Dissertation als Ganzes in ihrem wissenschaftlich und rechtlich massgeblichen Gehalt durch die Plagiate geprägt erscheinen. Dies ist vorliegend nicht ersichtlich. Es fallen zwar einzelne Plagiatsstellen in den Kernteil; mehrere ganze Kernkapitel bleiben jedoch plagiatsfrei, und die im Kernbereich festgestellten Plagiate betreffen zusammen lediglich rund **4.1 % des Kerntexts**. Nicht ersichtlich ist, dass gerade die eigenständige juristische Würdigung, der wissenschaftliche Neuigkeitsgehalt oder die tragenden Schlussfolgerungen der Arbeit in einem Ausmass aus fremden Texten übernommen worden wären, dass die Dissertation insgesamt nicht mehr als eigenständige wissenschaftliche Leistung erschiene.

k) **Qualitative Tragweite der Plagiate:** Auch die Typologie der Plagiate spricht nicht zwingend für die Aberkennung. Nach den Feststellungen handelt es sich überwiegend um mehr oder weniger wörtliche Textübernahmen sowie um Fälle «zu tiefer» bzw. «ungenauer» Nennung der aber mind. einmal an betreffender Stelle korrekt genannter Quelle. Dagegen ist nicht ersichtlich, dass die Dissertation in ihrer Gesamtstruktur, ihrer Gliederung, ihrem konzeptionellen Aufbau oder ihrem wissenschaftlichen Grundansatz als Übernahme einer fremden Arbeit erschiene. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass fremde Forschungsfragen, empirische Ergebnisse oder der eigentliche Kern der Dissertation als eigene Leistung ausgegeben worden wären.

Das Gewicht der Feststellungen liegt vielmehr in unzulässigen Übernahmen von Formulierungen und Textpassagen sowie in einer insoweit unzureichenden oder irreführenden Quellenführung. Das ist schwerwiegend, aber nicht ohne Weiteres gleichbedeutend damit, dass die gesamte Dissertation als fremdbestimmt erscheint.

Das Schindler/Müller-Gutachten (Ziff. 4) leitet aus der Häufung der Plagiate, ihrer Verteilung und der Art ihrer Darstellung eine Täuschungsabsicht ab. Diese Einschätzung ist angesichts einzelner Feststellungen — namentlich bei der Verwendung von «m.E.», «meiner Ansicht nach» oder bei Scheinquellen — nachvollziehbar und im Rahmen der Gesamtwürdigung belastend. Indessen führt auch ein solcher Befund nicht automatisch zum Titelentzug. Entscheidend bleibt, ob die Dissertation als Ganzes als von unlauterem Verhalten geprägt und damit als nicht promotionswürdig zu qualifizieren ist.

l) **Fussnoten:** Die zusätzlich beanstandeten 6 Fussnoten fallen für die Gesamtwürdigung demgegenüber nur gering ins Gewicht. Sie betreffen die Randteile bzw. keine tragenden Erwägungen des Haupttexts, sondern randständige Belegstellen und machen lediglich rund 0.82 % aller Fussnoten des Hauptteils aus.

m) **Fazit:** Quantitativ betreffen die festgestellten Plagiate einen begrenzten Anteil des massgeblichen Gesamttexts. Qualitativ sind einzelne Stellen erheblich. Innerhalb des Kerntexts fällt namentlich die stark belastete Passage in Kapitel VIII/B ins Gewicht; ausserhalb des Kerntexts wiegt insbesondere das Unterkapitel zum englischen Recht (Kapitel XV/E.1) schwer. Dennoch ist nicht ersichtlich, dass die Dissertation dadurch in ihrem gesamtwissenschaftlichen Gehalt oder ihrer tragenden Argumentation bestimmt wird, dass ihr insgesamt die Selbstständigkeit abgesprochen werden müsste. Zu berücksichtigen ist zudem, dass ein überwiegender Teil der beanstandeten Stellen nicht quellenlos ist, sondern auf grundsätzlich richtige, wenn auch unzureichende Nachweise zurückgeht, und dass sechs der acht betroffenen Quellen im Literaturverzeichnis enthalten sind.

In der Gesamtwürdigung von Umfang, Verteilung, Verortung, Plagiatstyp, Zitierqualität und funktionaler Bedeutung für die Arbeit ist daher festzuhalten, dass die Dissertation zwar punktuell erhebliche Mängel aufweist und in mehreren Teilen den Anforderungen an korrektes wissenschaftliches Arbeiten nicht genügt. Sie erscheint jedoch nicht insgesamt als eine von fremden Textübernahmen geprägte oder in ihrem wissenschaftlichen Kern unlautere Arbeit. Der mit Plagiaten im Sinne der PVO 2009 belastete Anteil des Hauptteils beträgt rund **6 %**; bezogen auf den Kernbereich beträgt der belastete Anteil rund **4.1 %**. Die 44 weiteren Verstösse sind nicht als Plagiate im Sinne von § 20 PVO 2009 in die quantitative Plagiatsberechnung einzubeziehen. Sie sind jedoch im Rahmen der Gesamtwürdigung als Hinweis auf die Zitierqualität und das Verschulden zu berücksichtigen.

7. Ergebnis

a) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Dissertation an 44 Stellen einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis enthält und zusätzlich 17 Stellen, die für sich betrachtet den Plagiatsbegriff von § 20 PVO 2009 erfüllen. Die aus der Verhältnismässigkeitsprüfung fliessende Gesamtwürdigung der Arbeit führt jedoch dazu, dass diese Feststellungen weder quantitativ noch qualitativ ausreichen, um der Dissertation als Ganzes den Charakter einer selbstständig verfassten und promotionswürdigen wissenschaftlichen Arbeit abzusprechen. Die massgebliche Frage ist nicht, ob einzelne Stellen für sich genommen unzulässig übernommen wurden — dies ist zu bejahen —, sondern ob die Dissertation dadurch insgesamt als von unlauterem Verhalten geprägt erscheint. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Dissertation erweist sich folglich in der gebotenen Gesamtwürdigung trotz der festgestellten Plagiatsstellen weiterhin als promotionswürdig. Entsprechend erwiese sich ein Titelentzug als unverhältnismässig.

b) Damit ist das festgestellte Fehlverhalten keineswegs zu bagatellisieren. Es handelt sich nicht um bloss vereinzelte Flüchtigkeitsfehler, sondern um mehrere, teils erhebliche unzulässige Übernahmen. Das Verschulden erscheint insofern zutreffend als mittelschwer. Gegen einen leichten Fall sprechen Anzahl, Verteilung und teilweise Wortlautnähe der Feststellungen. Gegen einen besonders schweren Fall spricht demgegenüber, dass weder der überwiegende Teil der Dissertation noch deren wissenschaftlicher Kern als fremde Leistung erscheint. Es liegt insbesondere kein Fall vor, in dem die Arbeit in wesentlichen Teilen bloss übernommen, übersetzt oder in ihrem tragenden Gehalt fremdbestimmt wäre. Ein mittelschweres wissenschaftliches Fehlverhalten vermag daher die festgestellten Mängel zutreffend zu erfassen.

c) Der vorliegende Fall zeigt zugleich, dass die Anforderungen an Transparenz, Quellenführung und wissenschaftliche Eigenständigkeit strikt zu handhaben sind. Im Rahmen des 2023 gestarteten Projekts

«Weiterentwicklung Doktorat» hat die Fakultät unter anderem diverse, zusätzliche Qualitätssicherungsinstrumente in den Promotionsprozess bzw. in die rechtlichen Grundlagen eingebaut. Hierzu zählen namentlich:

- Die Verschärfung des Plagiatsbegriffs in der Promotionsverordnung, indem die bisherige enge Plagiatsdefinition («die mehr oder weniger wörtliche Übernahme von Texten aus Schriften anderer Autorinnen oder Autoren ohne Quellenangabe») neu durch die weite Plagiatsdefinition gemäss der Integritätsverordnung ersetzt wird (Unterlassung von Quellenangaben bzw. Anmassung von fremden Arbeitsergebnissen und Erkenntnissen),
- eine engmaschigere Betreuung (neu grundsätzliche Doppelbetreuung statt grundsätzliche Einzelbetreuung),
- die öffentliche Verteidigung der Dissertation vor einer Verteidigungskommission am Ende des Promotionsprozesses, wobei die nicht bestandene Verteidigung zur Nichtpromotion führen kann, wenn sie zweimal nicht bestanden wird,
- die Sensibilisierung für Zitierstandards sowie die fortlaufende Schärfung der Regeln zum Umgang mit Plagiaten.

Die letzten dieser Änderungen treten per 1. August 2026 in Kraft. Auch wenn der vorliegende Sachverhalt nach der damaligen Rechtslage zu beurteilen ist, unterstreicht er die Bedeutung klarer Verfahren und zeitgemässer Standards für künftige Promotionen. Dies gilt auch im Hinblick auf den Einsatz immer leistungsfähigerer künstlicher Intelligenz; diesem Risiko soll mit der öffentlichen Verteidigung entgegengewirkt werden.

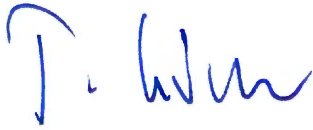
d) Die festgestellten Plagiate sowie die diversen weiteren Verstösse gegen die gute wissenschaftliche Praxis hätten – unter Berücksichtigung des mittelschweren Verschuldens – wäre dies rechtlich vorgesehen gewesen, unter Umständen eine Abwertung der Dissertation oder eine andere, weniger einschneidende Sanktion als der potenzielle Titelentzug nahelegen können. Eine solche abgestufte Sanktion ist nach der hier anwendbaren PVO 2009 jedoch nicht vorgesehen; ausserdem wurde der Dissertation kein Prädikat verliehen, weshalb eine Abwertung auch deshalb nicht möglich wäre. Das Verfahren kennt im vorliegenden Stadium nur die Rechtsfolge des Titelentzugs. Da diese Rechtsfolge gemessen an der Gesamtwürdigung unverhältnismässig wäre, wird trotz des festgestellten mittelschweren Fehlverhaltens von einem Titelentzug abgesehen.

e) **Im Ergebnis** ist daher **vom Entzug des Doktorgrades abzusehen**. Eine Parteientschädigung fällt gemäss § 17 VRG (LS 175.2) ausser Betracht.

Die Fakultätsversammlung beschliesst:

1. Der Dokortitel von Dr. iur. Nina Fehr Düsel wird nicht aberkannt.
2. Mitteilung an Dr. iur. Nina Fehr Düsel (Rechtsvertreter), die Universitätsleitung.

Für die Fakultätsversammlung



Prof. Dr. iur. Thomas Gächter
Dekan

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Empfang des Entscheids schriftlich und unter Beilage einer Kopie dieses Entscheids bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. In der Rekurschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen.

ANHANG

- Die Tabelle auf S. 21 zeigt insbesondere den quantitativen Umfang der plagiierten Textstellen und deren Verteilung. Der Zeichenumfang der plagiierten Stellen umfasst sowohl die wortgleichen Übernahmen als auch die Paraphrasen (im Schindler/Müller-Gutachten rot und gelb hinterlegte Stellen, vgl. S. 1 des Anhangs des Schindler/Müller-Gutachtens). Die Zahlenangaben sind als ungefähre Werte zu verstehen. Der Text der Dissertation wurde für die Zählung von einem PDF in ein DOCX-Dokument überführt. Verzeichnisse und Lebenslauf wurden separiert. Schliesslich wurden auch die beiden Randteile (Kapitel I sowie Kapitel X bis XVI) und der Kern- teil (Kapitel II bis IX) separiert und dann für alle drei Bereiche jeweils drei Versionen erstellt:
 - eine mit dem gesamten Text,
 - eine abzüglich Kopfzeilen,
 - eine abzüglich Kopfzeilen und Fussnoten (Netto-Text).

Sodann wurden mit der DOCX-Zeichenzählfunktion die relevanten Zeichen gezählt.

- Die Grafik auf S. 22 zeigt Umfang und Verteilung der Plagiate in Bezug auf Hauptteil/Kern- teile/Randteile
- Die Grafik auf S. 23 zeigt die Verteilung und den Umfang der plagiierten Stellen anhand des Inhaltsverzeichnisses, d.h. in den Kapiteln und Unterkapiteln. Die Punkte geben die Anzahl der Zeichen (ohne Kopfzeilen und ohne Fussnoten) der plagiierten Stellen an (• = bis ca. 500 Zei- chen; •• = ca. 500 bis 1200 Zeichen; ••• = ca. 1200 bis 1700 Zeichen) sowie wie viel Prozent des jeweiligen Unterabschnittes plagiiert sind. Die Kapitelüberschriften weisen zudem die Gesamt- zahl der Zeichen des jeweiligen Kapitels sowie den prozentualen Anteil der plagiierten Stellen am Kapitel aus (ohne Kopfzeilen und ohne Fussnoten)

Verortung																		TOTAL
Plagiat Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	17
Nr. im Gutachten	62a/63	43/44	35	80d	75b	71	80b	77	79c	80c	75a	79b	24	29	13	56	46a	-
Randziffer(n)-Nr.	330-334	194-197	124-126 128	643-646	488-490	449-453	638-640	525f. 528f.	630f.	641f.	484f.	596	91	108	50	271	257	-
Fussnote(n)-Nr.	-	-	-	-	-	500 f.	686, 688f., 691	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ort	S. 110	S. 62f.	S. 40f.	S. 204	S. 157f.	S. 145f.	S. 202f.	S. 169	S. 200f.	S. 203	S. 156	S. 191	S. 30	S. 34	S. 17	S. 84	S. 66	-
¹ Kern/Rand	Kern	Kern	Kern	Rand	Rand	Rand	Rand	Rand	Rand	Rand	Rand	Rand	Kern	Kern	Kern	Kern	Kern	8 Kern / 9 Rand
Umfang Plagiat																		-
² Zeichen (sortiert)	2015	1531	1524	1505	1450	1383 (-FN)	1293 (-FN)	1199	913	906	748	432	374	351	332	257	238	16'451
Sätze	15	12	10	9	9	12	13	7	9	7	3	3	3	3	2	2	2	121
Randziffern	5	4	4	4	3	5 (+ 2 FN)	3 (+ 4 FN)	4	2	2	2	1	1	1	1	1	1	44 (+ 6 FN)
³ Seiten	1.5	1.1	1.1	1.1	1.1	1	1	0.9	0.7	0.7	0.6	0.3	0.3	0.3	0.2	0.2	0.2	12.3 (5.8 %)
⁴ % des betroffenen Rz-Texts	96 % (2015/2099)	73.7 % (1531/2078)	56.4 % (1524/2703)	97 % (1505/1552)	88.6 % (1450/1636)	72.3 % (1383/1914)	98.9 % (1293/1307)	100 % (1199/1199)	95.1 % (913/960)	94.3 % (906/961)	73.1 % (748/1023)	60.1 % (432/719)	61.7 % (374/606)	95.1 % (351/369)	82.6 % (332/402)	45.3 % (257/568)	43.3 % (238/550)	Ø 78.4 %
⁴ % des Kapitel-texts	14.6 % (2015/13803)	2.2 % (1531/68599)	2.2 % (1524/68599)	4.1 % (1505/36583)	5.3 % (1450/27208)	4.2 % (1383/32883)	3.5 % (1293/36583)	8.3 % (1199/14380)	2.5 % (913/36583)	2.5 % (906/36583)	2.8 % (748/27208)	1.2 % (432/36583)	0.6 % (374/68599)	0.5 % (351/68599)	2.1 % (332/15920)	1.1 % (257/23087)	0.4 % (238/68599)	Ø 3.4 %
⁴ % des Texts des Hauptteils	0.70 %	0.54 %	0.54 %	0.53 %	0.51 %	0.49 %	0.45 %	0.42 %	0.32 %	0.32 %	0.26 %	0.15 %	0.13 %	0.12 %	0.12 %	0.09 %	0.08 %	5.78 %
⁴ % des Kerns	1.26 %	0.96 %	0.96 %	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0.23 %	0.22 %	0.2 %	0.16 %	0.15 %	4.16 %
Quelle(n)																		-
Quelle(n)	FUHRER MEDINFO	FUHRER MEDINFO PVR	FUHRER MEDINFO PVR	BEYER	LARGIER	K-Tipp 14/2000 04/2013	BEYER	BEYER SAREMBA	BSK VVG - NEF	BSK VVG - NEF	LARGIER	BSK VVG - NEF	LARGIER BSK VVG - NEF	FUHRER MEDINFO	LARGIER BSK VVG - NEF	FUHRER MEDINFO	GRONER	8
⁵ zu tief, ungenau / keine / andere	Zu tief	Zu tief	Zu tief	Zu tief	ungenau	Keine zu tief	Zu tief	Andere keine	Zu tief	Zu tief	Keine	Zu tief keine	Keine	Zu tief ungenau	Keine	Zu tief	Keine	-
Legende																		
¹ Die Definition von Kernteilen und Randteilen folgt unten unter Ziff. 6.2.5e.																		
² Die plagierte Stellen sind nach Länge sortiert, Längste zuerst.																		
³ 1 Seite = Gesamtanzahl der Zeichen der Einleitung bis und mit der Schlusszusammenfassung (S. 1 bis 212), inklusive Interpunktion, exklusive Leerzeichen, Kopfzeile und Fussnoten.																		
⁴ Eine Rz. / ein Kapitel / der Kern / der Hauptteil = Alle Zeichen, inklusive Interpunktion, exklusive Leerzeichen, Kopfzeile und Fussnoten; der «Hauptteil» besteht aus Einleitung bis und mit der Schlusszusammenfassung (S. 1 bis 212)																		
⁵ Zu tief, ungenau = in Textstelle(n) korrekte Quelle angegeben , aber nicht bei allen Zitaten (zu tiefe Angabe) oder falsche Stelle aus Quelle angegeben bzw. nur verwiesen auf andere Fussnote mit mehreren Quellenangaben (ungenau) Keine = in Textstelle(n) keine Quelle angegeben andere = in Textstelle(n) andere Quelle angegeben als die, von der plagierte wurde.																		

Anzahl Zeichen (ohne Leerzeichen) | rot = plagiiert

Alles

Kopfzeilen

Fussnoten

netto

Titel, Vorwort, Verzeichnisse

43'110 -
Keine plagiierten Stellen

minus Kopf | minus FN
43'110 **43'110**

Beginn Hauptteil

Randteile 1

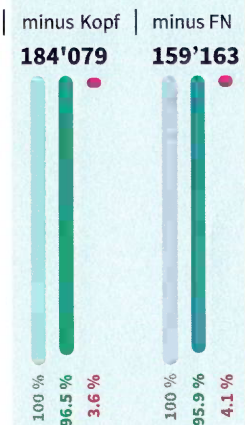
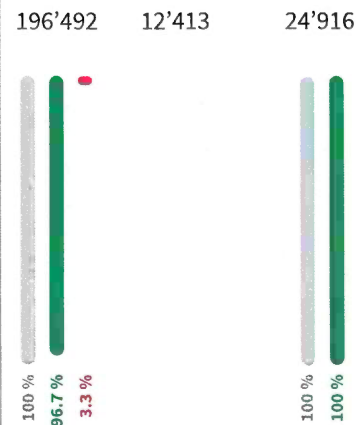
I. Einleitung

6'361 446 1'289
Keine plagiierten Stellen

minus Kopf | minus FN
5'915 **4'626**

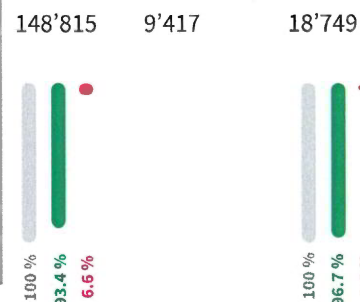
Kernteil

- II. Normzweck von Art. 4 VVG
- III. Risikominimierung für den Versicherer
- IV. Anwendungsbereich von Art. 4 VVG
- V. Inhalt von Art. 4 – 6 VVG
- VI. Anzeigepflichtverletzung gemäss Art. 6 VVG (Einbezug BE-VVG und E-VVG)
- VII. Rechtsfolgen der verletzten Anzeigepflicht (gemäss Art. 6 VVG, E-VVG und BE-VVG)
- VIII. Auswirkungen der Anzeigepflichtverletzung auf die heutige und zukünftige Praxis
- IX. Die Anzeigepflichtverletzung aus Sicht des Versicherers



Randteile 2

- X. Gesetzesmaterialien
- XI. Rechtsprechung zur Anzeigepflichtverletzung
- XII. Kasuistik zur Anzeigepflichtverletzung
- XIII. Wirtschaftlicher Nutzen
- XIV. Übergangsrecht/ intertemporales Recht
- XV. Internationale Rechtsvergleichung zur Thematik der Anzeigepflichtverletzung
- XVI. Schlusszusammenfassung



Ende Hauptteil

Lebenslauf

1'659 194 -

minus Kopf | minus FN
1'465 **1'465**

S. III | Vorwort
 S. V | Inhaltsverzeichnis
 S. XIII | Literaturverzeichnis
 S. XXII | Materialien und Unterlagen
 S. XXVII | Abkürzungsverzeichnis
S. 1 | I Einleitung (4'626)

S. 1 | A Einführung in das Thema
 S. 3 | B Aufbau der Arbeit

BEGINN KERNPUNKTE

S. 5 | II Normzweck von Art. 4 VVG (4'120)
 S. 5 | A Anzeigepflicht
 S. 6 | B Gefahrstatsachen
S. 9 | III Risikominimierung für den Versicherer (8'452)
 S. 10 | A Anzeigepflicht als Korrelat zur Informationspflicht
 S. 13 | B Geschichtlicher Exkurs zur Informationspflicht
S. 15 | IV Anwendungsbereich von Art. 4 VVG (15'920 | 2.1 %)
 S. 15 | A Persönlicher Anwendungsbereich - Antragsteller
 S. 17 | B Zeitlicher Anwendungsbereich • **9.1 %**
 S. 19 | C Sachlicher Anwendungsbereich
 S. 20 | 1 Art. 4 VVG
 S. 21 | 2 Art. 6 aVVG (bis 31.12.2005 geltende Regelung)
 S. 22 | 3 Art. 6 ff. VVG (ab 1.1.2006 geltende Regelung)
 S. 24 | D Materieller Anwendungsbereich
S. 27 | V Inhalt von Art. 4 - 6 VVG (68'599 | 5.8 %)
 S. 27 | A Im Allgemeinen
 S. 28 | B Vorliegen von erheblichen Gefahrstatsachen
 S. 28 | 1 Der Begriff der versicherten Gefahr • **14.7 %**
 S. 30 | a Objektive und subjektive Gefahrstatsachen
 S. 33 | b Wandelbare und unwandelbare Tatsachen
 S. 34 | c Indizierende Umstände • **6.9 %**
 S. 38 | 2 Erheblichkeit der Gefahrstatsachen
 S. 39 | a Die Vermutung der Erheblichkeit ••• **27 %**
 S. 43 | b Subjektive und objektive Erheblichkeit
 S. 45 | 3 Kasuistik zur Thematik der Gefahrstatsachen und Auslegungsfragen
 S. 45 | a Gerichtlich definierte erhebliche Gefahrstatsachen
 S. 47 | b Gerichtlich definierte unerhebliche Gefahrstatsachen
 S. 48 | c Erheblichkeit und Mitwirkung in der Erwerbsausfallsversicherung
 S. 51 | d Leading Cases in der Motorfahrzeugversicherung und Auslegungsfragen
 S. 54 | e Fazit
 S. 57 | 4 Gefahrdeklaration vs. Leistungsverweigerungsrecht des Versicherers
 S. 57 | a Auslegung des Art. 6 Abs. 3 VVG
 S. 60 | b Fazit
 S. 62 | C Fragerecht gemäss Art. 4 Abs. 1 VVG
 S. 62 | 1 Grundsatz ••• **50.7 %**
 S. 64 | 2 Form der Fragestellung
 S. 66 | 3 Inhalt und Art der Fragestellung • **14.9 %**
 S. 67 | D Anzeigepflicht gemäss Art. 4 Abs. 1 VVG
 S. 67 | 1 Entwicklung der Gesetzesbestimmung und des VVG im Allgemeinen
 S. 69 | 2 Rechtsnatur der Anzeigepflicht
 S. 69 | 3 Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht
 S. 70 | 4 Grenzen der Anzeigepflicht
 S. 70 | a Persönlichkeitsschutz und Verhältnismässigkeit
 S. 72 | b Datenschutz im Besonderen
 S. 75 | E Beweislastverteilung
S. 77 | VI Anzeigepflichtverletzung gemäss Art. 6 VVG (Einbezug BE-VVG und E-VVG) (23'087 | 1.1 %)
 S. 77 | A Voraussetzungen nach geltendem Recht
 S. 77 | 1 Vorliegen einer Anzeigepflichtverletzung und deren Rechtsnatur
 S. 78 | 2 Kausalzusammenhang
 S. 81 | 3 Verschulden
 S. 81 | a Kein Verschuldenserfordernis gemäss Art. 6 Abs. 1 VVG
 S. 83 | b Differenzierung zur absichtlichen Täuschung gemäss Art. 28 OR • **7.6 %**
 S. 85 | B Voraussetzungen nach E-VVG und BE-VVG
 S. 85 | 1 Regelung der Anzeigepflicht im E-VVG und im BE-VVG (de lege ferenda, Projekte)
 S. 86 | a Gesetzesbestimmungen des E-VVG
 S. 86 | aa Art. 15 E-VVG, Inhalt
 S. 86 | bb Art. 18 E-VVG, Verletzung der Anzeigepflicht. Grundsatz
 S. 87 | cc Im Allgemeinen
 S. 88 | b Gesetzesbestimmungen des BE-VVG
 S. 88 | aa Art. 15 BE-VVG, Inhalt

S. 89 | bb Art. 16 BE-VVG: Anzeigepflicht bei Vertretung und Fremdversicherung
 S. 89 | cc Art. 17 BE-VVG: Massgeblicher Zeitpunkt
 S. 89 | dd Art. 18 BE-VVG: Kündigungsrecht
 S. 90 | c Analyse des BE-VVG: Inhaltliche Änderungen
 S. 92 | C Fazit - Unterschiede zwischen BE-VVG und geltendem Recht
S. 95 | VII Rechtsfolgen der verletzten Anzeigepflicht (gemäss Art. 6 VVG, E-VVG und BE-VVG) (17'638)
 S. 95 | A Rücktritt bzw. Kündigung und Auswirkungen auf die Prämie
 S. 95 | 1 Rücktrittserklärung des Versicherers gemäss aVVG
 S. 95 | 2 Kündigung des Versicherers gemäss VVG
 S. 96 | 3 Kündigung gemäss Art. 18 und 19 E-VVG
 S. 97 | 4 Kündigung gemäss Art. 18 und 19 BE-VVG
 S. 99 | a Art. 19 BE-VVG: Folgen der Kündigung
 S. 100 | b Art. 22 BE-VVG: Nichteintritt der Folgen der verletzten Anzeigepflicht
 S. 100 | B Regelung im Zusammenhang mit Grossrisiken gemäss BE-VVG
 S. 100 | 1 Art. 20 BE-VVG: Verletzung der Anzeigepflicht bei Grossrisiken
 S. 102 | C Gefahrserhöhung
 S. 102 | 1 Geltendes Recht
 S. 103 | a Gefahrserhöhung mit Zutun des Versicherungsnehmers
 S. 105 | b Gefahrserhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers
 S. 105 | c Gefahrserhöhung gemäss BE-VVG
S. 109 | VIII Auswirkungen der Anzeigepflichtverletzung auf die heutige und zukünftige Praxis (13'803 | 14.6 %)
 S. 109 | A Die wichtigsten Veränderungen nach Einführung von Art. 6 VVG am 1. Januar 2006
 S. 110 | B Auswirkungen auf die Prämie ••• **94.6 %**
 S. 111 | C Aufzeigen von noch existierenden Problemfeldern de lege lata
 S. 111 | 1 Ermessensbegriff «Beeinflussung» vs. Kausalzusammenhang
 S. 112 | 2 Definition der Erheblichkeit der Gefahrstatsachen
 S. 113 | 3 Kausalzusammenhang bei nicht medizinischen Fragestellungen
 S. 114 | 4 Schadenbeispiel aus dem Lebensversicherungsbereich
S. 119 | IX Die Anzeigepflichtverletzung aus Sicht des Versicherers (7'544)
 S. 119 | A. Anzeigepflichtverletzungen in ausgewählten Versicherungsbereichen
 S. 119 | 1 Organhaftpflichtversicherung und Vertrauensschadenversicherung
 S. 119 | a Im Allgemeinen
 S. 120 | b Haftung der Gesellschaftsorgane und Anzeigepflichtverletzung
 S. 122 | 2 Anzeigepflichtverletzung in der Sachversicherung
 S. 123 | B BE-VVG Anregungen für Versicherer im Hinblick auf zukünftige Gesetzesrevisionen

ENDE KERNPUNKTE

S. 125 | X Gesetzesmaterialien (2'226)
 S. 125 | A Botschaft zur Totalrevision (BE-VVG) und Gesetzesentwurf
 S. 125 | B Parlamentarische Beratungen zum BE-VVG
S. 127 | XI Rechtsprechung zur Anzeigepflichtverletzung (32'883 | 4.2 %)
 S. 127 | A Präzisierungen und Tendenzen
 S. 127 | 1 Anzeigepflicht wurde bejaht
 S. 127 | a Urteil 1
 S. 128 | b Urteil 2
 S. 129 | c Urteil 3
 S. 131 | 2 Anzeigepflicht wurde verneint
 S. 131 | a Urteil 1
 S. 132 | b Urteil 2
 S. 132 | c Urteil 3
 S. 134 | d Fazit
 S. 134 | 3 Bestehen von anderen Lebensversicherungen
 S. 136 | 4 Fristenlauf ab sicherer Kenntnis

S. 136 | 5 Kausalzusammenhang bei Anzeigepflichtverletzung
 S. 137 | a Urteil 1
 S. 138 | b Urteil 2
 S. 139 | 6 Erheblichkeit der Fragen
 S. 140 | a Urteil 1
 S. 140 | b Urteil 2
 S. 141 | c Urteil 3
 S. 141 | 7 Vertrauensarzt
 S. 142 | B Einflussmöglichkeiten
 S. 143 | 1 Im Privatversicherungsrecht
 S. 143 | a Urteil 1
 S. 144 | b Urteil 2
 S. 145 | 2 Im Bereich der beruflichen Vorsorge
 S. 145 | a Versicherungspraxis ••• **64.6 %**
 S. 147 | b Urteil 1
 S. 148 | c Urteil 2
 S. 149 | d Urteil 3
 S. 149 | 3 Im Bereich der Vermögensversicherungen
S. 151 | XII Kasuistik zur Anzeigepflichtverletzung (27'208 | 8 %)
 S. 151 | A Verschiedene Fallbeispiele vor und nach der Partialrevision des VVG
 S. 151 | 1 Kasuistik zu Art. 4 und Art. 6 VVG
 S. 153 | a Anzeigepflichtverletzung wurde bejaht
 S. 154 | b Anzeigepflichtverletzung wurde verneint
 S. 156 | 2 Kasuistik zu Art. 8 VVG
 S. 156 | a Wegfall der Gefahrstatsache Ziff 1 •• **35.2 %**
 S. 157 | b Veranlassung des Versicherers Ziff 2 ••• **81.4 %**
 S. 158 | c Kenntnis des Versicherers Ziff 3 und 4
 S. 159 | d Verzicht des Versicherers auf das Kündigungsrecht Ziff 5
 S. 159 | e Nicht beantwortete Frage Ziff 6
 S. 160 | B Schadenpraxis der Versicherer
 S. 160 | 1 Generelle Schadenpraxis der Versicherer
 S. 163 | 2 Konkretes Schadenbeispiel aus der Versicherungspraxis
 S. 164 | C Praxis bei Internet-Offerten
 S. 164 | 1 Im Allgemeinen
 S. 166 | 2 Beispiel D&O - Versicherungen
S. 169 | XIII Wirtschaftlicher Nutzen 65.4 % (14'380 | 8.4 %)
 S. 170 | A Fakten zur Schadenhäufigkeit bei Vorliegen einer Anzeigepflicht
 S. 170 | 1 Im Allgemeinen
 S. 172 | 2 Im Bereich D&O
 S. 173 | B Einsparungen bei Versicherungen im Bereich Schaden und Leben
 S. 175 | C Fakten aus den Abteilungen Spezialdienst und Versicherungsbetrug
 S. 177 | D Fakten aus dem Versicherungsbereich des Underwriting und der Taxation
S. 179 | XIV Übergangsrecht / intertemporales Recht (2'946)
S. 181 | XV Internationale Rechtsvergleichung zur Thematik der Anzeigepflichtverletzung (36'593 | 13.8 %)
 S. 181 | A EU im Allgemeinen
 S. 182 | B Deutsches Recht
 S. 182 | 1 Gesetzesbestimmungen zur Anzeigepflicht
 S. 182 | a § 19 dVVG
 S. 183 | b § 21 Ausübung der Rechte des Versicherers
 S. 184 | c § 22 Arglistige Täuschung
 S. 184 | 2 Anwendungsbereich von § 19 dVVG
 S. 187 | 3 Lehre und Rechtsprechung zur Anzeigepflicht
 S. 187 | a Im Allgemeinen
 S. 188 | b Anzeigepflicht bei Einschaltung eines Versicherungsvertreters
 S. 190 | c Die Anzeigepflicht als Obliegenheit
 S. 191 | d Die Unterschiede zum Schweizer Recht • **16.3 %**
 S. 192 | 4 Anzeigepflicht über gesundheitliche Risiken
 S. 193 | 5 Anzeigepflicht und Gefahrserhöhung bei D&O Verträgen
 S. 195 | 6 Fazit
 S. 196 | 7 Wertender Vergleich der beiden Rechtsordnungen
 S. 198 | C Österreichisches Recht
 S. 198 | 1 Gesetzesbestimmungen zur Anzeigepflicht
 S. 200 | D Französisches Recht
 S. 200 | 1 Gesetzesbestimmungen zur Anzeigepflicht •• **41 %**
 S. 201 | 2 Fazit
 S. 202 | E Englischrecht
 S. 202 | 1 Gesetzesbestimmungen zur Anzeigepflicht ••• **86.9 %**
 S. 205 | 2 Fazit
 S. 205 | F Niederländisches Recht
 S. 205 | 1 Gesetzesbestimmungen zur Anzeigepflicht
S. 209 | XVI Schlusszusammenfassung (4'423)
 S. 209 | A Bisherige Gesetzesbestrebungen im VVG
 S. 210 | B Derzeitige Gesetzeslage
 S. 211 | C Ausblick